

Amtsgericht Hamburg-Altona

Hamburg, den 14.11.2023

Az.: 314b C 98/23

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Amtsgerichts Hamburg-Altona am Dienstag, 14.11.2023 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht ~~Dr. Danke~~

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~ - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Handan Kes**, c/o ZW065, Klaus-Kordel-Str. 4, 54296 Trier, Gz.: 256/22

gegen

Barclays Bank Ireland PLC Hamburg Branch, vertreten durch d. Vorstand, Gasstraße 4c,
22761 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~ATLANTIK Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH, Hammerbrookstraße 5,~~
~~20099 Hamburg, Co. - Hamburg~~

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Kläger ~~_____~~
- Frau Rechtsanwältin Kes

2. Beklagtenseite:

- Frau Rechtsanwältin ~~_____~~

Der Kläger sowie die Parteivertreter nehmen im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teil. Die Sitzung startet um 10:20 Uhr.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Die Güteverhandlung scheidet. Der Termin wird gemäß § 279 ZPO als mündliche Verhandlung weitergeführt. Auch hier wird die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert.

Das Gericht weist hier den Kläger darauf hin, dass es unklar ist, wieso es darauf ankommen soll, dass die Beklagte ein unüberwindbares Sicherheitssystem habe.

Die Beklagte möge dazu vortragen, ob die Gutschrift noch hätte verhindert werden können, wenn sie nur vorgemerkt gewesen sei. Weiter möge der Vortrag zu den Warnhinweisen bei eBay substantiiert werden (Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung). Weiter möge vorgetragen werden, warum kein Chargeback-Verfahren durchgeführt worden ist. Zudem müsste der Vortrag zu § 675v Abs. 4 Nr. 1 BGB substantiiert werden bzw. klargestellt werden: Das Gericht versteht den bisherigen Vortrag so, dass die Beklagte hier behauptet, dem Kläger eine SMS auf sein Gerät gesendet zu haben und dies als Authentifizierungsmittel genutzt zu haben. Der Ausspähungsprozess habe erst sodann stattgefunden und der Inhalt der SMS sei ausgespäht worden.

Hier stellt die Beklagten-Vertreterin noch einmal klar, dass das Ausspähen des Telefons des Klägers bereits mit dem Anklicken des Links begonnen haben wird. Die SMS sei aber tatsächlich auf das klägerische Gerät gesendet worden.

Angesichts des offenen Ausgangs dieses Verfahrens, wo möglicherweise im Hinblick auf § 675v Abs. 4 Nr. 1 BGB noch ein Sachverständigengutachten einzuholen sein wird, rät das Gericht den Parteien an sich hier auf hälftiger Basis bei einer Kostenaufhebung zu vergleichen.

Zur Erledigung des Rechtsstreits schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger 567,50 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 110,00 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.
3. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.
4. Die Parteien sind berechtigt, vom Vergleich zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er **innen zwei Wochen** schriftlich gegenüber dem Gericht angezeigt wird.

- vorgespielt und genehmigt. -

Für den Fall des Rücktritts vom Vergleich stellt die Kläger-Vertreterin die Anträge aus der

Klageschrift vom 11.05.2023

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Hinweisen des Gerichts binnen **zwei Wochen nach Kenntnis des Rücktritts vom Vergleich**.
2. Weitere prozessleitende Maßnahmen ergehen sodann von Amts wegen.

Die Sitzung wird um 11:10 Uhr geschlossen

~~Dr. Bunko~~

Richterin am Amtsgericht

~~M. Müller, U. G.~~

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.